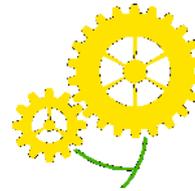


**BIOLOGISCHE STATION
ÖSTLICHES RUHRGEBIET**



**Artenschutzrechtliche Vorprüfung
für eine Freifläche
an der Courrieresstraße
in Herne-Sodingen**

*Biologische Station östliches Ruhrgebiet
Vinckestraße 91
44623 Herne
Tel.: 0 23 23/ 5 55 41 Fax: 0 23 23/ 5 13 60
mail: biostation@biostation-ruhr-ost.de
www.biostation-ruhr-ost.de*

Version 1.2
Bearbeiter: Richard Köhler
Juli 2015

Veranlassung

Die Stadt Herne plant die Neubebauung eines begrünten Bauinnenblocks an der Courrieresstraße in Herne, Stadtbezirk Sodingen und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan Nr. 247 neu auf. Für dieses Vorhaben sind neben anderen Bestimmungen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum gesetzlichen Artenschutz zu beachten. Sie hat deshalb die Biologische Station östliches Ruhrgebiet mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt.

Beschreibung des Vorhabens und Plangebiet

Das bisher unbebaute Grundstück stellt einen ringsum von Wohnbebauung bzw. deren Gärten eingefassten Bauinnenblock dar, der begrenzt wird im Südwesten von der Randbebauung der Courrieresstraße, im Nordwesten der Mühlhauser Straße, im Osten der Hauerstraße und im Süden der Hügelstraße. Das Gelände ist bisher nur fußläufig erschlossen, für eine ausreichende Erschließung soll daher das (zur Zeit leerstehende) Wohnhaus Courrieresstraße Nr. 19 abgerissen werden.

Das Gelände liegt derzeit brach. Vorher ist es in Form von privaten Gartengrundstücken (Grabeländern) genutzt worden.

Das Plangebiet für die Bearbeitung entspricht dem Plangebiet des Vorhabens. Angrenzende Flächen wurden in die Betrachtung nicht mit einbezogen, da Wechselwirkungen im konkreten Fall als unplausibel eingeschätzt wurden. Auswirkungen könnten allenfalls auf die direkt angrenzenden Hausgärten bestehen, diese wurden nach örtlicher Prüfung als unerheblich eingestuft.

Für diese Abschätzung wird von einem Totalverlust aller Grünstrukturen und Gehölze durch das Vorhaben ausgegangen (worst case).

Beschreibung des Plangebiets

Die Fläche ist eine heterogen strukturierte Brachfläche mit verstreuten, meist jüngeren Solitärgehölzen bzw. kleinen Gehölzgruppen. Sie ist eingefriedet und nicht öffentlich zugänglich. Auf der Fläche überwiegen Bereiche mit kulturfähigem Boden, eingestreut sind in geringem Umfang Schutt und Baureste wie Fundamentplatten ehemaliger Gartenlauben und wenigen Resten zu einem unbekanntem Zeitpunkt gerodeter Großgehölze. Grundbestand ist im Norden ein Mischbestand aus Dickichten der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) bis zu etwa drei Meter Wuchshöhe mit Hochstaudenfluren mit Goldrute (*Solidago gigantea*), verwilderten, durchgewachsenen früheren Rasenflächen, heute mit Brachwiesen-Charakter, und Reliktbeständen von Zierpflanzen und Gartenstauden wie Dost (*Origanum vulgare*). Im Süden trägt das Gelände nach zum Untersuchungszeitraum weniger als ein Jahr zurückliegenden Bodenbewegungen eine initiale Staudenflur von weniger als einem Meter Wuchshöhe mit vorherrschend Weidenröschen (*Epilobium*)-Arten, Zaunwinde (*Calystegia sepium*) und einjährigen Garten- und Ackerunkräutern. Die mit Brombeeren bewachsenen Bereiche sind teilweise unzugänglich.

Gehölze finden sich in allen Bereichen der Fläche verstreut, mit Ausnahme der kürzlich umgelagerten zentralen südlichen Fläche. Ältere Gehölze und Gehölzgruppen liegen vorwiegend entlang der Außengrenzen und eingestreut im Norden. Älteste vorhandene Gehölze sind eine ältere, sehr breitkronige Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) im zentralen Nordteil und eine Süßkirsche (*Prunus avium*) an der südlichen Grenze, beide Bäume sind bis in die Krone von Jungfernebe (*Parthenocissus quinquefolia*) dicht berankt. Verstreut finden sich jüngere, wohl überwiegend spontan aufgewachsene Bäumchen der Baumarten Birke (*Betula pendula*), Salweide (*Salix caprea*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*) neben Hasel, niedrigen verwilderten Ziersträuchern und Obstgehölzen, darunter verwildert Tulpenbaum (*Liriodendron tulipifera*), Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) und Essigbaum (*Rhus typhina*).

Dieser Bestand ist durchgängig jünger als ca. 10 Jahre.

Das im Zuge des Verfahrens zum Abriss vorgesehen Wohnhaus ist ein einstöckiger, barackenartiger Bau, dessen Dach mit Teerpappen abgedeckt ist. Tür- und Fensteröffnungen sind verbrettert oder durch Jalousien verschlossen.

Rechtliche Regelungen

Im Zuge des Vorhabens ist, wie für alle Bauvorhaben, zu prüfen, ob die Belange des gesetzlichen Artenschutzes möglicherweise betroffen sein könnten. Diese Prüfung erfolgt unabhängig von der ggf. erforderlichen Anwendung der gesetzlichen Eingriffsregelung nach §§14 und 15 BNatSchG.

Anzuwenden ist der §44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1.wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Zugriffsverbote) ...

(5) Für ...Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ... betroffen, ..., liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ... Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert ...

Daraus ergibt sich:

Gegenstand der Prüfung sind ausschließlich Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die

„europäischen Vogelarten“. Dies sind nach §7 Abs.2 Nr.12 BNatSchG „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG“, d.h. alle in Europa wild lebenden Vogelarten. Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten zu ersparen, für die eine Artenschutz-Relevanz nur in sehr wenigen Ausnahmefällen möglich erscheint, hat das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“ festgelegt. Für das Plangebiet hat eine Abschätzung klar ergeben, dass artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf andere Vogelarten sicher auszuschließen sind.

Für die „planungsrelevanten Arten“ ergibt sich demnach folgendes:

1. Das Tötungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1 ist anzuwenden. Ausnahme sind hier nur „unvermeidbare“ Beeinträchtigungen.
2. Das Störungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.2 ist anzuwenden. Damit darf sich durch das Vorhaben „der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art“ nicht verschlechtern.
3. Der Schutz der Nist- und Ruhestätten nach §44 Abs.1 Nr.3 ist anzuwenden. Er ist dann erfüllt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“ wird.

Dies ist im Rahmen der Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen damit zu prüfen. Das Tötungsverbot gilt darüber hinaus auch für die nicht "planungsrelevanten" Vogelarten.

Methodisches Vorgehen

Für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfungen im Land NRW ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17) aufgestellt worden. Diese gilt aber nicht für baurechtliche Zulassungsverfahren. Damit sind für das Vorhaben die gesetzlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Die (rechtlich nicht verbindliche) Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 kann für diesen Bereich anstelle dieser Regelung herangezogen werden. Die folgende Bearbeitung orientiert sich in der Durchführung weitgehend am Verfahren der Handlungsempfehlung und der VV-Artenschutz.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, „wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen“. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift.

Gegenstand dieses Gutachtens ist deshalb eine **Vorprüfung**, die sich an den Habitatansprüchen der Arten orientiert und eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen soll. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben eine möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Im anderen Fall können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Plangebiet kartiert und die vorkommenden Lebensraumtypen

auf ihre mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen. Dies ist konkret nicht der Fall.

Ermittlung der potenziell betroffenen Arten

Artenvorkommen im Gebiet sind der Biologischen Station nicht bekannt. Hinweise auf solche Vorkommen von Gebietskennern der regionalen Fauna liegen nicht vor.

Eine Auswertung des Informationssystems @Linfos des LANUV erbrachte folgende Resultate:

1. Auswertung des Fundortkatasters: Im Fundortkataster sind keine Fundpunkte für das Plangebiet aufgeführt.
2. Schutzwürdige Biotope: Schutzwürdige Biotope der landesweiten Biotopkartierung sind für das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht zu berücksichtigen.
3. Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 4409 (Herne). Eine Abfrage im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV erbrachte folgende Ergebnisse:

Tabelle 1

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen (vgl. unten):

Art		Status	Kl Gehöel	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügel­fleder­maus	Art vorhanden	x	xx
Myotis dasycneme	Teichfleder­maus	Art vorhanden	x	(x)
Myotis daubentonii	Wasserfleder­maus	Art vorhanden	x	x
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	x/WS/WQ	x
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	WS/WQ	x
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder­maus	Art vorhanden	xx	xx
Vespertilio murinus	Zweifarb­fleder­maus	Art vorhanden	(x)	x
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	x	x
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	x	x
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend		(x)
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	x	x
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	xx	x
Athene noctua	Steinkauz	beob z Brutzeit	xx	x
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	x	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend		x
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	x	x
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	x	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	x	x
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend		x
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	xx	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	xx	x
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend		x
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	x	x

Art		Status	Kl	Gaert
Streptoptelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	xx	(x)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	x	x
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	x	x
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden		xx
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	(x)	x
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	x	(x)
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	x	x

KlGehölz: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aeck: Äcker, Weinberge Gaert: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen FettW: Fettwiesen und -weiden XX Hauptvorkommen X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen fett: im Untersuchungsgebiet nach eigener Einschätzung nicht auszuschließen Vorkommen der übrigen Arten erscheinen unplausibel.	Vögel: () potentielles Vorkommen Fledermäuse: WS Wochenstube WQ Winterquartier () potentielles Vorkommen
---	---

Die aufgeführten, planungsrelevanten Arten bilden den regionalen Artengrundstock, ihr lokales Vorkommen im Plangebiet muss damit geprüft werden.

Kenntnisse über regionales Vorkommen

Für die Brutvögel liegt als letztes zusammenfassendes Werk die Kartierung des NABU (Die Vögel von Herne) vor. Diese ist nicht mehr aktuell, bildet aber nach wie vor die beste Grundlage zur Einschätzung des regionalen Bestands. Die Regionalfaunen der Nachbarstädte Bochum, Gelsenkirchen und Dortmund wurden ergänzend herangezogen.

Für die Fledermäuse ist der lokale Bestand in der Stadt Herne schlecht bekannt. Veröffentlichte Ergebnisse für das Stadtgebiet liegen nicht vor. Daten liegen ganz vereinzelt aus ehrenamtlichen Erhebungen, in erster Linie aus eigenen Erhebungen der Biologischen Station im Stadtgebiet vor.

Lebensraumeignung des Gebiets

Für alle Arten wird ihre aus der Fachliteratur und vielfach auch regional bekannte Habitatpräferenz mit der Lebensraumausstattung des Plangebiets verglichen. Damit kann das Vorkommen solcher Arten ausgeschlossen werden, deren Ansprüche im Gebiet nicht erfüllt sind. Dies betrifft im Gebiet u.a.: Arten mit Bindung an Gewässer oder Feuchtgebiete, anspruchsvolle Bodenbrüter der Agrarlandschaften, siedlungsmeidende Arten, Arten mit besonderen Ansprüchen an besonnte, wärmebegünstigte Lebensräume, Arten großer, geschlossener Wälder. Vorkommen dieser Arten können ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden, da ihre Habitatansprüche im Gebiet nicht erfüllt sind. In der Tabelle 1 sind solche Arten im Normaldruck dargestellt. Für die im Fettdruck dargestellten, verbleibenden Arten ist hingegen die Möglichkeit eines Vorkommens nicht von vornherein auszuschließen. Für diese Arten ist ein Vorkommen damit näher zu prüfen.

Horst- und Höhlenbaumkartierung

Brutvorkommen der genannten Vogelarten sind an den Baumbestand gebunden, alle in Frage kommenden Arten bauen entweder Horste in Baumkronen (bzw. sind Folgenutzer solcher Horste, die von anderen Arten gebaut wurden) oder nisten in Baumhöhlen. Damit ist für die artenschutzrechtliche Prüfung im konkreten Fall das Vorliegen solcher Strukturen im Einzelfall entscheidend. Zudem könnten Baumhöhlen auch Quartiersstandorte für Fledermausarten sein.

Das Gelände ist seiner Struktur nach für alle genannten Arten auch als Jagdhabitat geeignet. Von Eingriffen ins Jagdhabitat sind aber erhebliche Auswirkungen auf die durchweg als Räuber (Prädatoren) mit hohem Raumanspruch lebenden Arten nur bei ganz erhebliche Flächeninanspruchnahme zu erwarten, die den regionalen Charakter verändert. Für das räumlich recht begrenzte Plangebiet sind diese auszuschließen.

An dem Baumbestand im Gelände waren weder Baumhöhlen noch Horste, oder ggf. von einigen Arten nutzbare andere große Nester wie Krähenester, anzutreffen. Ein Vorkommen von Horsten ist in Anbetracht der Größe und Lage von vornherein unwahrscheinlich. Für das Vorliegen von Baumhöhlen ausreichender Dimensionen ist der Baumbestand weit überwiegend bei weitem zu jung.

Obwohl keine systematische Brutvogelkartierung erfolgte, konnten bei der Begehung Singvogelbruten (nicht "planungsrelevanter" Arten) auf dem Gelände nachgewiesen werden. Dies betrifft zumindest die Arten Amsel und Zilpzalp. Aufgrund des dafür ungünstigen Kartierzeitraums sind Bruten weiterer Arten nicht unwahrscheinlich.

Eignung des Wohngebäudes als Fledermausquartier

Neben Baumhöhlen nutzen einige Fledermäuse auch Gebäude als Quartiersstandorte. Das vorhandene Wohnhaus wurde daher in seiner Eignung als Fledermausquartier geprüft. Diese Prüfung erfolgte ausschließlich durch Begutachtung von außen; dies erschien im konkreten Fall zur Einschätzung ausreichend.

Das Gebäude ist demnach als Quartiersstandort für spaltenbewohnende Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, im Prinzip gut geeignet. Quartiere dieser Art an der Außenhaut von Gebäuden sind generell klein und umfassen meist nur ein oder wenige Weibchen. Für Bewohner größerer Hohlräume, wie zum Beispiel Dachstühle, ist das Gebäude ungeeignet.

Eine Eignung des Gebäudes als Winterquartier besteht nicht. Dies gilt auch für die Eignung als Niststandort gebäudebrütender Vogelarten.

Zusammenfassung

Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes aufgrund gesetzlich geschützter, „planungsrelevanter“ Arten sind auf der Fläche nicht zu erwarten.

Vorgaben für Bauausführung, Bauzeiten o.ä., die über die üblichen landschaftsrechtlichen Festsetzungen hinausgehen würden, sind nicht zu berücksichtigen.

Bei notwendigen Rodungsarbeiten, auch von Sträuchern und Brombeerhecken, sollte aber der Zeitraum außerhalb der Brutzeit (vom 1. März bis 30. September), eingehalten werden, um vermeidbare Tötungen v.a. von brütenden Singvögeln und ihres Nachwuchses sicher ausschließen zu können.

Dies entspricht der Vorgabe des Naturschutzrechts (§39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG)

Ein Abriss des Gebäudes sollte, aus Vorsorgegründen, außerhalb der Aufzuchtzeiten gebäudebewohnender Fledermäuse erfolgen. Dies wäre hier bei einem Abbruch im Zeitraum von Oktober bis März gewährleistet.

Bilder



Rosskastanie im Norden



Blick über den südlichen Teil mit Kirschbaum in der Bildmitte



junge Gehölzgruppe am Westrand des Gebiets



Zentrum der Fläche mit Brombeerdickichten und jüngeren Gehölzgruppen



Staudenfluren und Brachwiese im Norden



Wohnhaus Courrieresstraße 19 (hinter Straßenbaum Linde)